
GRUR Junge Wissenschaft

Hamburg 2020/2021

Kuschel | Asmussen | Golla [Hrsg.]

Intelligente Systeme – Intelligentes Recht



Nomos

Die Zeichen GRUR und die grüne Farbe sind eingetragene Marken der GRUR-Vereinigung. GRUR – der grüne Verein. Verwendung mit freundlicher Genehmigung der GRUR-Vereinigung.

GRUR Junge Wissenschaft

Hamburg 2020/2021

Linda Kuschel | Sven Asmussen | Sebastian Golla [Hrsg.]

Intelligente Systeme – Intelligentes Recht



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8142-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-2570-5 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Dieser Band versammelt die Beiträge zu der 6. Tagung GRUR Junge Wissenschaft 2021 unter dem Generalthema *Intelligente Systeme – Intelligentes Recht*. Wir danken der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR), der Kanzlei Simmons & Simmons und dem Nomos Verlag, die die – ursprünglich schon für das Jahr 2020 geplante und schließlich ins digitale Format überführte – Tagung und diesen Sammelband großzügig gefördert haben.

Lernfähige Technologien fordern traditionelle Konzepte heraus – darunter die Anthropozentrik des Rechts, seine Anwendungsmethoden und Formen. Möglicherweise müssen das Recht und seine Durchsetzung angesichts lernfähiger Technologien selbst verstärkt lernfähig werden. Nachwuchswissenschaftler*innen aus den Bereichen des Immaterialgüter-, Medien-, Wettbewerbs-, Informations- und Datenschutzrechts haben für diesen Band aktuelle Fragen aus ihren Referenzgebieten in diesem Kontext untersucht. Sie haben nach verborgenen Schutzgütern gefahndet, „Moving Targets“ ins Visier genommen und neue Regulierungsebenen entdeckt. Sie sind der Schutzfähigkeit von Systemen „künstlicher Intelligenz“, sowie deren In- und Output nachgegangen. Sie haben die Möglichkeiten und Grenzen automatisierter Rechtsdurchsetzung ausgeleuchtet und das Haftungsrecht technifiziert.

Ob das Recht dadurch etwas lernt? Jedenfalls haben wir Herausgeber*innen hiervon zahlreiche Erkenntnisse gewonnen und hoffen, dass es Ihnen, liebe Leser*innen, genauso geht. Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Inhalt

Hate Speech-Regulierung durch die EU – Entwicklungstendenzen und Herausforderungen	9
<i>Sebastian Theß, Nora Wienfort</i>	
Steter Modernisierungsbedarf im Bereich der neuen audiovisuellen Mediendienste und -plattformen – kann der Medienstaatsvertrag Abhilfe schaffen?	41
<i>Janine Marinello</i>	
Die Technology Judgement Rule	63
<i>Michael Dengä</i>	
Ein „KI-TÜV“ für Europa? Eckpunkte einer horizontalen Regulierung algorithmischer Entscheidungssysteme	85
<i>Ferdinand Müller, Elsa Kirchner, Martin Schüßler</i>	
Das Erfordernis technikverständlichen Verhaltens im Urheberrecht	107
<i>Darius Rostam</i>	
Grenzen automatisierter Rechtsdurchsetzung bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach EuGH C-18/18	133
<i>Joachim Pierer</i>	
#abmahnroboter – Möglichkeiten und Grenzen von Legal Techs bei der Urheberrechtsdurchsetzung	157
<i>Florian Skupin</i>	
„From sainted to tainted data“ – Rechte Dritter an KI-Trainingsdaten	179
<i>David Linke</i>	
Umgang mit IP-rechtlichen Herausforderungen von „Machine Learning“ am Beispiel von Evolutionary Algorithms	199
<i>Stefan Papastefanou</i>	

Inhalt

<i>Computer-Generated Works</i> im deutschen Urheberrecht? Überlegungen zur Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen in komplexen technischen Entwicklungsprozessen	223
<i>Philipp Hacker</i>	
Die Datenverkehrsfreiheit – Ein Beitrag zur Schutzgutdebatte im Datenschutzrecht	251
<i>Jonas Botta</i>	
Selbstbegünstigung durch Vorinstallation von Apps und deren privilegierte Listung im App Store: Ausbeutungsmisbrauch mit Behinderungswirkung gem. Art. 102 AEUV?	277
<i>David Korb</i>	